

Aktenzeichen: 1 AZR 406/80

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Urteil vom 16. März 1982

Az. 1 AZR 406/80

I. Arbeitsgericht Bielefeld Urteil vom 16. November 1979

Az. 2 Ca 1099/79

II. Landesarbeitsgericht Hamm Urteil vom 7. Mai 1980

Az. 3 Sa 69/80

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Wirtschaftsausschußsitzung ohne Unternehmer zulässig

Gesetz: BetrVG 1972 § 108 Abs. 2, § 106; BetrVG 1952
§ 69 Abs. 2

- Leitsätze:
1. Die gesetzliche Pflicht des Unternehmers zur Teilnahme an den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses bedeutet nicht, daß ohne ihn eine Wirtschaftsausschußsitzung nicht stattfinden könne oder dürfe. Vielmehr kann der Wirtschaftsausschuß zur Vorbereitung einer Sitzung mit dem Unternehmer auch ohne diesen zu einer Sitzung zusammentreten.
 2. Hat der Arbeitgeber ein angeblich vertragswidriges Verhalten seines Arbeitnehmers schriftlich abgemahnt und das Abmahnungsschreiben zu dessen Personalakten genommen, so kann der Arbeitnehmer sich dagegen mit einer Klage zur Wehr setzen, wenn er die Abmahnung für unberechtigt hält.



1 AZR 406/80

3 Sa 69/80 Hamm

Verkündet am
16. März 1982

Im Namen des Volkes!

Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. März 1982 durch den Präsidenten Dr. Kissel, die Richter Dr. Seidensticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Muhr und Rösch für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 7. Mai 1980
- 3 Sa 69/80 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Rechtmäßigkeit einer dem Kläger erteilten schriftlichen Abmahnung und eines Gehaltsabzugs wegen seiner Teilnahme an einer ohne die Unternehmensleitung der Beklagten abgehaltenen Sitzung des Wirtschaftsausschusses.

Der Kläger ist seit dem 1. April 1964 als kaufmännischer Sachbearbeiter bei der Beklagten in deren Werk in B beschäftigt. Außer dem Werk B mit etwa 430 Arbeitnehmern betreibt die Beklagte noch ein weiteres Werk in D . Insgesamt beschäftigt sie etwa 600 Arbeitnehmer.

In jedem der beiden Werke der Beklagten besteht ein Betriebsrat. Ferner ist ein Gesamtbetriebsrat und ein aus fünf Betriebsratsmitgliedern bestehender Wirtschaftsausschuß gebildet worden. Der Kläger ist Mitglied des Betriebsrats des Werks B und gehört dem Wirtschaftsausschuß an.

Etwa ab Mitte des Jahres 1978 hält der Wirtschaftsausschuß trotz Widerspruchs der Beklagten seine Sitzungen in der Weise ab, daß er in einer sogenannten vorgezogenen Sitzung in Abwesenheit der Beklagten Fragen an diese für die nächstfolgende Sitzung des Wirtschaftsausschusses erörtert und beschließt und die Beklagte erst für die sich anschließende weitere Sitzung des Wirtschaftsausschusses einlädt. So wurde auch bei der Wirtschaftsausschußsitzung vom 12. März 1979 verfahren. Die Beklagte erhielt zu dieser Sitzung eine schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses vom 20. Februar 1979 mit dem Hinweis, daß der Wirtschaftsausschuß ab 11.00 Uhr die Sitzung vorbereiten werde und daß er die Teilnahme der Unternehmensleitung ab 13.30 Uhr erwarte.

Die Beklagte antwortete hierauf unter dem 5. März 1979:

"Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 20. 2. 1979.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Mit diesem Schreiben werden wir zu einer Wirtschaftsausschußsitzung am 12. März d.J. eingeladen. Die bereits für 11.00 Uhr angekündigte Wirtschaftsausschußsitzung können wir aus terminlichen Gründen nicht wahrnehmen, sondern nur die für 13.30 Uhr anberaumte Sitzung des Wirtschaftsausschusses.

Auf dieser Sitzung werden wir die von Ihnen angeschnittenen Fragen besprechen.

Da die Wirtschaftsausschußsitzung erst um 13.30 Uhr beginnt, machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Freistellung der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses nur zu dieser Sitzung erfolgen kann. Bereits in unseren vorangegangenen Schreiben vom 11. 12. 1978 bzw. 8. 1. 1979 haben wir wiederholt darauf hingewiesen, daß Ausschußsitzungen ohne Teilnahme des Unternehmers nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich sind.

Sollten trotzdem die Mitglieder dieses Ausschusses um 11.00 Uhr zu einer Sitzung ohne den Unternehmer zusammentreten, muß dieses Verhalten unsererseits als unerlaubtes Entfernen vom Arbeitsplatz gewertet werden. Die sich daraus ergebenden arbeitsrechtlichen Konsequenzen hat jedes Mitglied des Ausschusses dann persönlich zu tragen. ..."

Eine Kopie dieses Schreibens an den Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses ließ die Beklagte auch dem Kläger zukommen.

Der Wirtschaftsausschuß tagte am 12. März 1979 trotzdem bereits um 11.00 Uhr. Daraufhin schrieb die Beklagte dem Kläger unter dem 15. März 1979:

"Wir haben festgestellt, daß Sie am Montag, dem 12. März 1979, sich um 11.00 Uhr unerlaubt von Ihrem Arbeitsplatz entfernt haben, um an einer nicht mit der Geschäftsleitung vereinbarten Wirtschaftsausschußsitzung teilzunehmen.

Obwohl wir Ihnen persönlich bereits in einem am 8.1.1979 zugestellten Schreiben über die Unzulässigkeit einer solchen Verhaltensweise Mitteilung gemacht haben und wir Ihnen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

wiederum mit Schreiben vom 6.3.1979 eindeutig persönlich mitgeteilt haben, daß eine Wirtschaftsausschußsitzung nur gemeinsam mit der Geschäftsleitung um 13.30 Uhr stattfinden kann, haben Sie sich unerlaubt von Ihrem Arbeitsplatz entfernt.

Wir erteilen Ihnen hiermit

eine Abmahnung

wegen unbefugten Verlassens des Arbeitsplatzes und werden Ihnen für die ausgefallene Arbeitszeit von 11.00 Uhr bis 12.30 Uhr (= 1 1/2 Stunden = DM 22,86 brutto) von Ihren Brutto-Monatsbezügen für März 1979 kürzen.

Im Wiederholungsfalle werden wir diese Verhaltensweise als beharrliche Arbeitsverweigerung ansehen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen ziehen.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, daß dieses Schreiben Gegenstand Ihrer Personalakte wird und bei einem künftigen pflichtwidrigen Verhalten zu einer Beurteilung herangezogen wird.

Ihre Verhaltensweise ist uns unverständlich, weil trotz wiederholter Bemühung unsererseits, Ihnen die im Betriebsverfassungsgesetz niedergelegten Regelungen zu verdeutlichen, Sie entgegen dem Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung hier bewußt auf eine Konfrontation hinarbeiten. ..."

Der Kläger hält die Abmahnung und auch den von der Beklagten vorgenommenen Gehaltsabzug von 22,-- DM brutto für den 12. März 1979 für ungerechtfertigt. Er ist der Auffassung, daß die Beklagte das Abmahnungsschreiben und die damit in Verbindung stehenden Schriftstücke aus seinen Personalakten entfernen müsse.

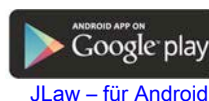
Der Kläger hat zuletzt beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. die dem Kläger gegenüber am 15. März 1979 ausgesprochene schriftliche Verwarnung nebst allen damit in Verbindung stehenden Schriftstücken aus der bei ihr über den Kläger geführten Personalakte zu entfernen,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

2. an den Kläger 22,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 1. April 1979 von dem diesem Betrag entsprechenden Nettobetrag zu zahlen.

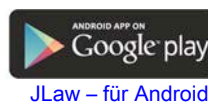
Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und entgegnet:

Der Kläger habe am 12. März 1979 in der Zeit von 11.00 Uhr bis 12.30 Uhr ohne rechtfertigenden Grund seinen Arbeitsplatz verlassen, um an der Zusammenkunft der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses teilzunehmen. Bei dieser Zusammenkunft habe es sich nicht um eine Sitzung des Wirtschaftsausschusses gehandelt. Eine solche könne nur in Anwesenheit des Unternehmers stattfinden, wie sich aus § 108 Abs. 2 BetrVG ergebe. Es habe deshalb an einer gesetzlichen Grundlage für die Teilnahme des Klägers an der sogenannten vorgezogenen Wirtschaftsausschußsitzung gefehlt. Zu einer solchen vorgezogenen Sitzung des Wirtschaftsausschusses bestehe im Übrigen auch kein Anlaß. Zwar habe sie - die Beklagte - selbst den Vorschlag gemacht, daß der Wirtschaftsausschuß rechtzeitig schriftlich weitere ihn interessierende Fragen stelle, damit die Geschäftsleitung sich entsprechend für die nächste Sitzung vorbereiten und damit eine hinreichende Beantwortung dieser Fragen gewährleisten könne. Es genüge aber und sei auch vertretbar, daß die Betriebsratsmitglieder sich in den turnusmäßigen Betriebsratssitzungen über die Fragen einigten, die sie in der nächsten Wirtschaftsausschußsitzung beantwortet wissen wollten. Auswärtige Mitglieder des Wirtschaftsausschusses könnten ihre Fragen dem Betriebsrat bzw. dem Betriebsratsvorsitzenden schriftlich zukommen lassen. So sei es auch früher gehandhabt worden. Der Betriebsrat habe die Fragen, nachdem sie zuvor in einer Betriebsratssitzung erörtert worden seien, mit der Bitte um Einberufung einer Wirtschaftsausschußsitzung eingereicht. Erstmals im Juli 1978 seien die sogenannten vorgezogenen Wirtschaftsausschußsitzungen einberufen worden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht das erstinstanzliche Urteil abgeändert und der Klage stattgegeben.

Mit ihrer vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, während der Kläger die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist unbegründet.

I. Das Landesarbeitsgericht ist zunächst mit Recht davon ausgegangen, daß die Berechtigung einer Abmahnung arbeitsvertragswidrigen Verhaltens durch den Arbeitgeber vom gerügten Arbeitnehmer zur gerichtlichen Nachprüfung gestellt werden kann, wenn die mißbilligende Äußerung des Arbeitgebers nach Form oder Inhalt geeignet ist, den Arbeitnehmer in seiner Rechtsstellung zu beeinträchtigen. Formelle, zu den Personalakten genommene schriftliche Rügen oder Verwarnungen gehören zu den Handlungen, die die Rechtsstellung des Arbeitnehmers nachteilig beeinflussen können. Es ist nicht auszuschließen, daß derartige formelle Rügen, wenn sie unberechtigt sind, später die Grundlage für eine falsche Beurteilung des Arbeitnehmers abgeben und dadurch sein berufliches Fortkommen behindern oder daß sie andere seine Rechtsstellung beeinträchtigende arbeitsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben (BAG AP Nr. 84 zu § 611 BGB Fürsorgepflicht [zu II 1 der Gründe]; BAG AP Nr. 2 zu § 87 BetrVG 1972 Betriebsbuße [zu II der Gründe]; AP Nr. 3 zu § 87 BetrVG 1972 Betriebsbuße [zu I der Gründe]). Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine solche formelle, zu den Personalakten genommene schriftliche Rüge, an deren Entfernung aus seinen Personalakten der Kläger ein schutzwürdiges Interesse hat, wenn die Rüge ungerechtfertigt ist.



II. Das Landesarbeitsgericht hat auch zu Recht angenommen, daß der Kläger berechtigt war, an der sogenannten vorgezogenen Wirtschaftsausschußsitzung teilzunehmen; denn diese Wirtschaftsausschußsitzung war auch ohne die Teilnahme der Geschäftsleitung der Beklagten rechtlich zulässig.

1. Aus § 108 Abs. 2 BetrVG ergibt sich nicht, daß die Teilnahme des Unternehmers oder seines Vertreters zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Wirtschaftsausschußsitzung im Rechtssinne wäre. Die genannte Vorschrift verpflichtet den Unternehmer zwar, entweder selbst oder durch seinen Vertreter an den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses teilzunehmen. Das bedeutet aber nicht, daß ohne den Unternehmer oder seinen Vertreter eine Sitzung des Wirtschaftsausschusses nicht stattfinden könne oder dürfe. Die gesetzlich festgelegte Teilnahmepflicht des Unternehmers erklärt sich aus der besonderen Funktion des Wirtschaftsausschusses; sie folgt zwingend aus seiner gesetzlichen Aufgabe, wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Unternehmer zu beraten (§ 106 Abs. 1 Satz 2 BetrVG). Ohne die Anwesenheit des Unternehmers oder seines Vertreters könnte der Wirtschaftsausschuß seine gesetzlichen Aufgaben nicht erfüllen. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, der Wirtschaftsausschuß dürfe zu einer Sitzung nur zusammentreten, wenn in ihr eine Unterrichtung durch den Unternehmer oder eine Beratung mit ihm über wirtschaftliche Angelegenheiten des Unternehmers stattfinde. Der Wirtschaftsausschuß ist ein Gremium vom Betriebsrat oder Gesamtbetriebsrat bestellter Personen, die gemeinsam bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben für den Betriebsrat bzw. den Gesamtbetriebsrat gegenüber dem Unternehmer wahrzunehmen haben. Sie bilden eine Gruppe, die als solche dem Unternehmer als Beratungspartner gegenübertritt. Sie können ihre Aufgaben deshalb nur sinnvoll und wirksam erfüllen, wenn sie sich vor der Beratung mit dem Unternehmer untereinander abstimmen, indem sie gemeinsam prüfen, welche Fragen mit dem Unternehmer erörtert werden sollen, und wenn sie hierüber möglichst auch Einvernehmen erzielen (GK-Fabrizius, BetrVG, § 108 Anm. 10).



Solche vorbereitenden Sitzungen des Wirtschaftsausschusses sind auch notwendig, damit der Unternehmer rechtzeitig vor der gemeinsamen Sitzung über die Fragen informiert werden kann, deren Behandlung der Wirtschaftsausschuß wünscht, und damit er sich seinerseits entsprechend vorbereiten kann. Im vorliegenden Falle hatte die Beklagte ebenfalls den Wunsch nach einer derartigen rechtzeitigen Unterrichtung durch den Wirtschaftsausschuß geäußert. Wäre dem Wirtschaftsausschuß die Möglichkeit solcher vorbereitender Sitzungen in Abwesenheit des Unternehmers genommen, so würde dadurch die Effektivität seiner Arbeit erheblich leiden. Es kann nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber eine derartige Erschwerung der Arbeit des Wirtschaftsausschusses mit der Festlegung der Teilnahmepflicht des Unternehmers durch § 108 Abs. 2 BetrVG bezweckt hätte. Vielmehr sollte umgekehrt durch die gesetzliche Begründung der Teilnahmepflicht des Unternehmers gerade die Arbeit des Wirtschaftsausschusses intensiviert und der Ausschuß in seiner Bedeutung aufgewertet werden (GK-Fabrizius, BetrVG, § 108 Anm. 13). Wäre eine vorbereitende Wirtschaftsausschußsitzung ohne Teilnahme des Unternehmers nicht möglich, so würde dies sogar einen Rückschritt gegenüber dem Rechtszustand unter der Geltung des Betriebsverfassungsgesetzes von 1952 bedeuten, worauf das Landesarbeitsgericht mit Recht hinweist; denn nach § 69 Abs. 2 BetrVG 1952 brauchte der Unternehmer oder sein Vertreter nur auf Antrag von zwei Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses an dessen Sitzung teilzunehmen, sofern er nicht den zuständigen Abteilungsleiter oder Sachbearbeiter zur Erläuterung bestimmter Fragen entsandte. Eine Wirtschaftsausschußsitzung war also damals schon ohne die Teilnahme des Unternehmers möglich.

Daß der Wirtschaftsausschuß zulässigerweise zur Vorbereitung einer Sitzung mit dem Unternehmer ohne diesen tagen kann, entspricht auch der fast einhelligen Meinung im Schrifttum (GK-Fabrizius, aaO; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 108 Anm. 7; Kammann-Hess-Schlochauer, BetrVG, § 108 Anm. 4; Weiss, BetrVG, 2. Aufl., § 108 Anm. 3; a.A. soweit ersichtlich nur Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl.,



§ 108 Anm. 2 und 11, wo aber zur Begründung nur auf die gesetzliche Teilnahmepflicht des Unternehmers hingewiesen wird).

2. Im Streitfalle sind in der Wirtschaftsausschußsitzung vom 12. März 1979 in der Zeit von 11.00 Uhr bis 13.30 Uhr nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts Fragen für die nächstfolgende Wirtschaftsausschußsitzung erörtert und beschlossen worden. Damit war sie sachdienlich, was auch die Beklagte nicht in Abrede stellt. Sie meint nur, diese Fragen hätten nicht vom Wirtschaftsausschuß, sondern vom Betriebsrat beraten werden müssen. Demgegenüber weist das Landesarbeitsgericht zutreffend darauf hin, daß der Wirtschaftsausschuß gemäß § 106 BetrVG ein besonderes betriebsverfassungsrechtliches Organ ist, das in eigener Verantwortung prüfen muß, welche Fragen im einzelnen mit dem Unternehmer in der Wirtschaftsausschußsitzung erörtert und beraten werden sollen.

3. Hiernach war die Teilnahme des Klägers an der vorbereitenden Sitzung des Wirtschaftsausschusses vom 12. März 1979 rechtmäßig, so daß die Beklagte das Abmahnungsschreiben aus den Personalakten des Klägers wieder entfernen und dem Kläger gemäß § 37 Abs. 2 BetrVG auch sein Gehalt für die Zeit seiner Teilnahme an der Wirtschaftsausschußsitzung zahlen muß. Das angefochtene Urteil erweist sich damit als zutreffend, so daß die Revision der Beklagten mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen war.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes

Muhr

Rösch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

